

teilung begrenzt werden. Die konstitutionelle Verfassung von 1862 ist das Ergebnis dieser Entwicklung. Sie stellt eine Mittel- und Übergangslösung dar, beinhaltet sie doch zum einen eine Rechtfertigung der Monarchie in ihrer feudal-bürokratischen Ausgestaltung, zum andern aber auch die Unterordnung des Monarchen unter den «Staat». Aufgegeben wurde dadurch das durch Befehl und Gehorsam charakterisierte Gewaltverhältnis des Untertans zum Staat. Der Fürst behält aber nach wie vor die Fülle der Staatsgewalt in sich. In ihrer Ausübung unterliegt er den verfassungsmäßigen Bindungen und wird eben dadurch vom absoluten zum «konstitutionellen» Monarchen. Die Grundlage für eine Erweiterung der Volksrechte war damit geschaffen. Die Verfassung von 1921 vollzieht denn auch, den Intentionen der Volksbestrebungen entsprechend, den entscheidenden Schritt in diese Richtung und erklärt in Artikel 2 die Staatsgewalt in Fürst und Volk verankert. Sie zeichnet sich aus durch den Einbau demokratischer Einrichtungen wie Volksinitiative und -referendum, Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Landtag. Darin ist unmißverständlich die Teilnahme des Volkes am Staatsganzen ausgesprochen. Der Wille des liechtensteinischen Volkes zu diesem Staat ist klar artikuliert. Dies ist Voraussetzung für den Bestand eines Kleinstaates wie Liechtenstein.

Es wird nun im folgenden der Versuch unternommen, anhand von konkreten staats- und gesellschaftspolitischen Erscheinungsformen aufzuzeigen, daß dieser in der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft des Volkes zum Staat, die Bereitschaft zur Mitarbeit im Staate infolge fehlender echter Auseinandersetzung mit dem Staate nicht entspricht.

II.

Fehlende echte Auseinandersetzung mit dem Staat

1. Verhältnis des Bürgers zum Staat

Der Liechtensteiner hat den Weg vom Untertan zum Rechtsträger in einer steten Auseinandersetzung mit dem Staate zurückgelegt. Er hat die Selbstbestimmung der Unterwerfung vorgezogen. Zur Selbstbehauptung seiner selbst und damit zur Entscheidung für diesen Staat